



Safety is for life.™

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 25.05.2023

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz „AEB“ genannt) der REMBE® GmbH Safety+Control (nachfolgend kurz „Käufer“ genannt), Gallbergweg 21, 59929 Brilon, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Penno, MBP BA IBA, gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Andere Bedingungen – soweit sie nicht in der Bestellung festgelegt sind – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AEB gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AEB abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen Käufer und Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen bei Vertragsschluss getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Bestellungen des Käufers vollständig in Textform niedergelegt. Die Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich Bestellungen aufzugeben oder mündlich von den bei Vertragsschluss schriftlich niedergelegten Abreden abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- 2.2 Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten. Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne Einwilligung in Textform des Käufers an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer die Angebote des Käufers nicht an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden.
Prospekte, Pläne und sonstige, die Ware oder das Produkt beschreibende Unterlagen darf der Käufer auch Dritten gegenüber, z. B. für die eigene Werbung oder weitere Angebotsstellung, unentgeltlich nutzen und verwenden. In diesem Zusammenhang stellt der Verkäufer den Käufer von etwaigen Ansprüchen Dritter aus einem Urheberrecht oder sonstigen Schutzrechten frei, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der vom Käufer in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt FCA, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird. Hat der Käufer sich zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet, so ist der Käufer berechtigt, das Transportunternehmen selbst und frei auszuwählen. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die vom Käufer angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- 3.2 Ein Zahlungsanspruch des Verkäufers setzt voraus, dass dem Käufer eine vom Verkäufer erstellte ordnungsgemäße und vollständige Lieferantenerklärung gemäß den Anforderungen in Ziffer 11 der AEB für die bestellten Waren rechtzeitig zugeht oder der Käufer ausdrücklich auf eine Lieferantenerklärung verzichtet.
- 3.3 Der Käufer zahlt, sofern keine abweichende Vereinbarung in Textform mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Rechnungserhalt sowie Zugang der Ware einschließlich aller vereinbarten Dokumente mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 3.4 Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354a Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

4 Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sobald für den Verkäufer erkennbar ist, dass der zugesagte bzw. vereinbarte Termin nicht einhaltbar ist, ist diese Verzögerung dem Käufer unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ansprüche des Käufers wegen Verzuges bleiben unberührt.
- 4.2 Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Käufer macht den Verkäufer ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein vom Verkäufer zu vertretender Lieferverzug zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen kann, da die Ware z. B. zum Einbau in einer größeren technischen Anlage bzw. zur Erstellung einer umfangreichen Hardware bestimmt ist und zwischen dem Käufer und seinem Besteller z. B. Vertragsstrafen bei nicht fristgerechter Fertigstellung vereinbart sind oder bei nicht fristgerechter Fertigstellung Schadensersatzansprüche vom Besteller aus entgangener Nutzung, Betriebsausfall bzw. -unterbrechung etc. geltend gemacht werden können. Solche Ansprüche können ihrer Höhe nach ganz empfindlich sein und den jeweiligen Auftragswert ganz erheblich übersteigen.

01/05

REMBA® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BA IBA
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgericht | Court register: Arnsberg | HRB 3577
Erfüllungsort + Gerichtsstand | Place of fulfillment + legal domicile: Brilon, Germany
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: www.rembe.de



Safety is for life.™

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 25.05.2023

- 4.3 Befindet sich der Verkäufer mit der Leistungserbringung in Verzug, so ist er neben der Leistungserbringung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe wird auf 0,2% je Werktag, maximal 5% des Netto-Gesamtauftragswertes vereinbart. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt, insbesondere die Weiterleitung von Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüchen des Bestellers gegen den Käufer. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Käufer ist berechtigt, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung vorzubehalten.

5 Mängelhaftung, Rügepflicht

- 5.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Lieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualität, Mängel und Mengenabweichung zu untersuchen und Mängel innerhalb angemessener Frist gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Verkäufer eingeht.
- 5.2 Dem Käufer stehen die gesetzlichen Mängelrechte gegenüber dem Verkäufer ungekürzt zu. Abweichende Regelungen des Verkäufers insbesondere bzgl. der Verjährungsfristen und des Rechts auf Schadensersatz werden von dem Käufer nicht anerkannt. Der Verkäufer ist ausnahmsweise, ohne dass der Käufer ihm zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, verpflichtet, dem Käufer die Aufwendungen für eine vom Käufer vorgenommene Mangelbeseitigung sowie deren Folgekosten zu ersetzen, wenn es sich um eine Notfallmaßnahme handelt, die keinen Aufschub duldet, oder wenn durch den Zeitablauf bei einer Fristsetzung zur Mangelbeseitigung ein wesentlich größerer Schaden droht als bei einer vom Käufer sofort vorgenommenen Ersatzvornahme.
- 5.3 Wenn das mangelhafte Produkt in einem Bauwerk oder einer großen technischen Anlage verwendet bzw. eingebaut worden ist, bevor der Mangel zu Tage getreten ist, hat der Verkäufer auch sämtliche erforderlichen Kosten zu übernehmen, die mit dem Ausbau und Neueinbau im Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist der Verkäufer zum Ersatz sämtlicher Schäden, die durch den Mangel verursacht wurden (auch entfernte Mangelfolgeschäden) verpflichtet. Letzteres gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Anlieferung bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB 5 Jahre zzgl. 3 Monate. Die Verjährungsregelung in § 445b BGB bleibt unberührt.

6 Produkthaftung des Verkäufers

- 6.1 Wird der Käufer aufgrund eines Produktfehlers, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.2 Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalles im Sinne von Absatz 1 aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, eine Rückrufaktion durchführen und/oder das mangelhafte bzw. fehlerhafte Produkt ausbauen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion/Ausbau etc. ergeben. Der Käufer wird, soweit er die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion/Ausbau unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle vom Käufer bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum des Käufers. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dies für den Käufer. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von dem Käufer bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum und/oder Miteigentum des Käufers für diesen.
- 7.2 Benötigt der Verkäufer zur Ausführung des Auftrages Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Dokumentationen, Werkzeuge etc., sind diese in Textform beim Käufer anzufordern. Dem Verkäufer zur Auftragsausführung überlassene Unterlagen etc. bleiben Eigentum des Käufers. Deren Aufbewahrung muss sorgfältig und kostenfrei erfolgen. Dritten dürfen diese nur für den vertraglich vereinbarten Zweck zugänglich gemacht werden. Der Käufer behält sich alle Rechte an seinen sowie nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen und an von ihm entwickelten Verfahren vor. Werkzeuge, auch falls nur anteilig vom Käufer bezahlt, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung umgearbeitet werden. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben.

02/05

REMBE® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BAIBA
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgericht | Court register: Arnsberg | HRB 3577
Erfüllungsort + Gerichtsstand | Place of fulfillment + legal domicile: Brilon, Germany
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: www.rembe.de



Safety is for life.™

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 25.05.2023

8 Nutzungsrechte

- 8.1 Der Verkäufer überträgt dem Käufer an sämtlichen vertragsgegenständlichen Leistungen, einschließlich Entwürfen, Vorentwicklungen, Software und dem zugrunde liegenden Quellcode, das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, weiterübertragbare und (auch in mehreren Stufen) unterlizenzierbare Nutzungsrecht zur Nutzung der Leistung in allen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bekannten und unbekanntem Nutzungsarten. Insbesondere ist es dem Käufer erlaubt, die Leistungen für den vertragsgemäßen Gebrauch zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, zu bearbeiten und weiter zu entwickeln. Das Nutzungsrecht schließt dabei auch das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung durch Dritte für den Käufer insbesondere zur Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und -programmen ein.
- 8.2 Der Käufer ist in den Grenzen des § 69e UrhG zur Dekompilierung im Vertragsgegenstand enthaltener Software berechtigt. Der Verkäufer stellt dem Käufer nach schriftlicher Aufforderung alle zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.
- 8.3 Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gelten sollen, sind dem Käufer schon vor Vertragsschluss mit dem Angebot für die Software vollständig mitzuliefern.

9 Rechte Dritter

Wird der Käufer von Dritten in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

10 Dokumentationsunterlagen

Sind Bescheinigungen und Dokumentationen (z. B. entsprechend EN 10204) und vergleichbare Unterlagen geschuldet, so gilt der Vertrag erst als erfüllt, wenn diese dem Käufer vollständig zugegangen sind. Dies gilt auch für Protokolle jeglicher Art, die wiederum vom Unterlieferanten oder Besteller des Käufers abzuzeichnen sind.

11 Ursprungsnachweise, Exportkontrolle

- 11.1 Sämtliche Bestellungen richten sich vorzugsweise nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft sind. Der Verkäufer hat dem Käufer die erforderlichen rechtsverbindlichen Präferenznachweise (Lieferantenerklärung mit Ursprungseigenschaft, Ursprungserklärung auf der Rechnung, Warenverkehrsbescheinigung) spätestens mit Lieferung auf eigene Kosten beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen verpflichtet, die Ursprungseigenschaft im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4, die von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigt sind, nachzuweisen. Soweit in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Gemeinschaft“, verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. Deutschland) auszuweisen.
- 11.2 Sofern der Verkäufer während des Gültigkeitszeitraumes einer Langzeit-Lieferantenerklärung mit einer Lieferung von seiner Erklärung abweicht, verpflichtet er sich, die Änderungen neben dem Hinweis auf seiner Rechnung zusätzlich auch in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Käufer bekannt zu geben (doppelte Mitteilungspflicht).
- 11.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich nach Zugang der verbindlichen Bestellung in einer separaten schriftlichen Erklärung sowie in den einschlägigen Geschäftspapieren (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Packliste, Proformarechnung, Rechnung, Versandanzeige) die bei den Waren der Bestellung bestehenden Genehmigungspflichten nach der EU-Dual-Use-Verordnung, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), dem Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) oder der EU-Anti-Folter-Verordnung mitzuteilen. In dieser Erklärung ist außerdem die konkrete Listenposition mitzuteilen, unter der die Waren in den Anhängen der o. g. Rechtsvorschriften aufgeführt sind. Es ist anzugeben, ob die Güter oder deren Bestandteile (mit Angabe des prozentualen Wertanteils an der zu liefernden Ware) von der US-amerikanischen Commerce Control List (CCL) erfasst sind (unter Angabe der konkreten Export Control Classification Number (ECCN)) oder anderweitig den Export Administration Regulations (EAR) oder den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) der USA unterliegen.
- 11.4 Eine nicht (rechtzeitig) erfolgte oder fehlerhaft erbrachte Erfüllung der Nachweis-, Bescheinigungs- und/oder Mitteilungspflichten nach Ziffer 11 (1) bis (3) der AEB ist eine schadensersatzbegründende Pflichtverletzung des Verkäufers. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Schäden des Käufers zu ersetzen, die durch eine verspätete oder nicht vorgenommene Vorlage von Ursprungsnachweisen oder durch falsche Angaben in diesen Dokumenten sowie durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung oder Präferenznachweis entstehen. Dem Verkäufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass er die Verletzung der Nachweis-, Bescheinigungs-, und/oder der Mitteilungspflichten nach Ziffer 11 (1) bis (3) der AEB nicht zu vertreten hat.

03/05

REMBE® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BAIBA
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgericht | Court register: Arnsberg | HRB 3577
Erfüllungsort + Gerichtsstand | Place of fulfillment + legal domicile: Brilon, Germany
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: www.rembe.de



Safety is for life.™

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 25.05.2023

12 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Zertifizierungen gestattet der Verkäufer die Auditierung seines Betriebes durch einen Mitarbeiter des Käufers oder einen dazu bestimmten Sachverständigen.

13 Lieferbedingungen

Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu erfolgen. Sollte der Käufer sich zur Übernahme von Versand sowie Verpackungskosten verpflichtet haben, sind diese separat in der Rechnung auszuweisen. Versand per Paketdienst ist automatisch bei Versandbereitschaft einzuleiten; bei größeren Gewichten ist in Abstimmung mit dem Käufer ein Transportunternehmen bei Versandbereitschaft zu beauftragen oder die Routing Order zu berücksichtigen. Der Abschluss einer gesonderten Transportversicherung erfolgt im Bedarfsfall durch den Käufer.

Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

14 Geschäftsgeheimnisse

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle von REMBE® an den Verkäufer übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung in Textform durch REMBE® weitergegeben werden. Planungs- und technische Berechnungsunterlagen bleiben das Eigentum von REMBE® und dürfen nur von REMBE® oder mit der vorherigen Zustimmung in Textform von REMBE® benutzt oder verändert werden. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere verfahrenstechnische Angaben von REMBE®-Produkten, nicht an Dritte weiterzugeben. Zeichnungen, Herstellungsangaben und sonstige Vereinbarungen unterliegen dem Datenschutz. Auch diese Daten dürfen also an Dritte nicht weitergegeben werden.

15 Datenschutz

Die im Rahmen der Bestellabwicklung und Geschäftsbeziehung – nachfolgend die „ZWECKE“ – erhobenen personenbezogenen Daten – nachfolgend die „DATEN“ – werden, soweit erforderlich, durch REMBE® zur Erreichung der vorstehend genannten ZWECKE verarbeitet.

Sofern für die oben genannten ZWECKE erforderlich, können die Daten an mit REMBE® gemäß §15 Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen – nachfolgend zusammen die „REMBE®-GRUPPE“ – weitergeleitet werden. Die REMBE®-GRUPPE verarbeitet die DATEN ebenfalls ausschließlich zur Erfüllung der ZWECKE. Rechtsgrundlage hierfür ist jeweils Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. In Fällen, in denen die Weiterleitung der DATEN an Unternehmen der REMBE®-GRUPPE nicht für die Durchführung der ZWECKE im datenschutzrechtlichen Sinne erforderlich ist, erfolgt die Weiterleitung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf Basis eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Des Weiteren führt REMBE® statistische Auswertungen zum Zwecke der Marktforschung durch; auch dies stellt ein berechtigtes Interesse der REMBE®-GRUPPE dar.

Im Übrigen wird auf die unter www.rembe.de/datenschutzerklärung abrufbare REMBE® Datenschutzerklärung verwiesen.

16 Geschäftsverhalten

16.1 Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Verkäufer ist zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie des Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichtet, der im Internet unter www.rembe.de eingesehen und downgeloadet werden kann. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Verhaltenskodex auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Verhaltenskodex für Lieferanten legt die einzuhaltenden Mindeststandards fest. Der Käufer kann den Verhaltenskodex für Lieferanten ändern, wenn sich maßgebliche rechtliche, behördliche oder institutionelle Anforderungen, Rechtsprechung oder ethische Geschäftsgrundsätze ändern. Im Rahmen eines laufenden Vertrages wird der Käufer den Verkäufer über Änderungen oder Ergänzungen des Verhaltenskodex für Lieferanten mindestens einen Monat im Voraus informieren.

16.2 Kündigungsrecht

Verletzt der Verkäufer schuldhaft eine Verpflichtung aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers gemäß (1), sind sich die Parteien einig, dass ein solcher Verstoß als wesentliche Vertragsverletzung gilt und den Käufer berechtigt, den von der Vertragsverletzung betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen des betroffenen Vertrages unberührt.

04/05

REMBE® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BA/IBA
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgericht | Court register: Arnsberg | HRB 3577
Erfüllungsort+ Gerichtsstand | Place of fulfillment+ legal domicile: Brilon, Germany
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: www.rembe.de



Safety is for life.™

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 25.05.2023

17 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung

17.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers, sofern der Verkäufer seinen Sitz innerhalb der EU, in der Schweiz oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

Hat der Verkäufer seinen Sitz außerhalb der EU, der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums, so treffen die Parteien abweichend hiervon folgende Vereinbarung: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem Schiedsrichter im Falle eines Streitwerts von bis zu 100.000 € oder drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern im Falle eines Streitwerts von mehr als 100.000 € endgültig entschieden. Schiedsort ist Düsseldorf, Deutschland.

17.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.

17.3 Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen der AEB oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letztverbindlich.

17.4 Sollte eine Regelung dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.